

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Neuhofen

für das Haushaltsjahr 2025

vom 06.03.2025

I. Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Neuhofen für das Haushaltsjahr 2025 vom 06.03.2025

Der Ortsgemeinderat Neuhofen hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	17.032.650 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.743.550 €
der Jahresüberschuss auf	<u>289.100 €</u>

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>766.600 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.801.700 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.034.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-2.232.300 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>1.465.700 €</u>

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es wird festgesetzt

- | | |
|---|-------------|
| a) der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, auf | 2.232.300 € |
| b) der Gesamtbetrag an neuen Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse | 0 € |
| c) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 9.500.000 € |

§ 3

Höchstbetrag der Verbindlichkeit gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeit gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	763.000 €
---	-----------

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|----------|
| - Grundsteuer A auf | 500 v.H. |
| - Grundsteuer B auf | 525 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---|----------|
| - für den ersten Hund | 60,00 € |
| - für den zweiten Hund | 80,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| - Zwingersteuer für den ersten Hund | 28,00 € |
| - Zwingersteuer für den zweiten Hund | 37,50 € |
| - Zwingersteuer für mehr als zwei Hunde | 112,50 € |
| - gefährliche Hunde für den ersten Hund | 120,00 € |
| - gefährliche Hunde für den zweiten Hund | 160,00 € |
| - gefährliche Hunde für jeden weiteren Hund | 200,00 € |

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Beiträge für Unterhaltung der Feld- und Waldwege werden festgesetzt auf	12,78 €/ha
---	------------

§ 6

Eigenkapital

vorl. Stand zum 31.12.2022	29.194.734 €
vorl. Stand zum 31.12.2023	35.254.009 €
vorl. Stand zum 31.12.2024	35.353.989 €

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als

5.000 €

überschritten sind.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von

5.000 €

sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 9

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 10

Weitere Bestimmungen

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

II.

1. Die vom Ortsgemeinderat am 10.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Neuhofen für das Haushaltsjahr 2025 wurde am 02.01.2025 der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
2. Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang, die Genehmigung abgelehnt oder schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert hat.
3. Bis zum 05.03.2025 wurde seitens der Aufsichtsbehörde weder die Genehmigung abgelehnt noch schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert.
4. Die Haushaltssatzung kann daher ohne Beanstandung der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und danach öffentlich ausgelegt werden.

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom

17.03.2025 bis einschließlich 25.03.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Montag – Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) in der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen, Ludwigstraße 99 (Rathaus Zimmer 2.11), zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass dieser Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Neuhofen, den 06.03.2025

gez.

(Marohn)

Ortsbürgermeister